

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3462 öffentlich</b>
	Datum:	25.05.2020
	Verfasser:	Berlin, Sylvia
<b>Kulturförderung 2020</b> <b>hier: Ev.Musikschule Wismar e.V. – Music for Kids</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	08.06.2020	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Entscheidung

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales empfiehlt die Förderung des Projektes der Ev. Musikschule – Music for Kids i.H.v. 6.000,00 €.

**Begründung:**

Gesamtkosten: 23.046,00 €

beantragte Förderung: 6.000,00 €

Projektbeschreibung: s. Anlage

Zweckbindung: Honorarkostenzuschuss

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	6.000,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.7415900	Auszahlung in Höhe von	6.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	6.000,00 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

## Anlage/n:

Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan und Projektbeschreibung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Wird vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten ausgefüllt:

AZ: \_\_\_\_\_

Amt für Bildung, Jugend, Sport  
und Förderangelegenheiten  
Hinter dem Rathaus 6  
23966 Wismar

Rechtsform des Antragsstellers:

- gGmbH       e. V.       e.V. i.G.  
 öffentl. rechtl. Körperschaft       Sonstige

## Antragsteller:

Name: Evangelische Musikschule Wismar e.V. - EMU

Straße: Baustraße 27 PLZ / Ort: 23966 Wismar

Telefon: 03841 3033720 Telefax: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ Unterschriftberechtigter: \_\_\_\_\_

E-Mailadresse: info@emu-wismar.de

Name und Ort des Kreditinstituts: Sparkasse NWM

IBAN: DE14051000 1006014027

BIC: NOLADE21WIS

## Maßnahme:

Förderbereich:

- Kulturförderung       Kinder- und Jugendarbeit (Projektförderung)  
 Wohlfahrtspflege       Kinder- und Jugendarbeit (Institutionelle Förderung)

Bezeichnung der Maßnahme: Music for Kids

Durchführungszeitraum von: 1.1.2020 bis: 31.12.2020

Durchführungsort: Wismar

Beantragte Fördersumme: 6.000,- €

Erklärung:

Ich / Wir erkläre(n), dass der Träger zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG

nicht berechtigt



berechtigt



ist und dies auch bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preis ggf. ohne Umsatzsteuer)

Ich / Wir versicher(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und das die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Mir / Uns ist ferner bekannt, dass insbesondere vorsätzlich falsche Angaben, speziell zu Maßnahmeeinhalten und -dauer sowie zur Finanzierung, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung nach sich ziehen und bei gegebenen Umständen strafrechtlich verfolgt werden kann. Zudem muss / müssen ich / wir davon ausgehen, künftig von der Förderung ausgeschlossen zu werden.

Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir überzahlte oder zu unrecht erhaltende Zuwendungen zurückzahlen habe(n).

Mir / Uns sind folgende Gesetzlichkeiten, Verordnungen oder Richtlinien im Wortlaut bekannt:

a) Förderrichtlinie für die Bereiche Kultur, Jugend und Wohlfahrtspflege

b) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P)

Wismar, 16.12.2019

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anlagen

Projektbeschreibung

Kosten- und Finanzierungsplan

Evangelische Musikschule  
Wismar e.V.  
Baustraße 27  
23966 Wismar  
telefon 03841 30 33 72

# Musikkurse für die Kinder der Tarnow- Grundschule und der Grundschule am Friedenshof

2019/2020

Das **soziale Engagement** prägt die Gestaltung der Musikschule.

Wir möchten Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Lebenslagen erreichen und mit einem Bildungsansatz in Verbindung bringen, der niederschwellig, einladend und gesellschaftlich wertgeschätzt ist.

## Musikkurse in der Grundschule

Viele Kinder erreichen wir „vor Ort“ - in ihren Schulen. Durch die gute Zusammenarbeit mit den Grundschulen können wir Kurse und Instrumentalunterricht in den Klassenräumen im Anschluss an den Regelschulunterricht anbieten. Dadurch entfallen für die Kinder und Eltern extra Wege.

Unser soziales Engagement können wir in der Grundschule umsetzen durch:

- kostenfreie Anfänger-Gruppen-Kurse
- niedrige Kursgebühren bei weiterführendem Unterricht (10 € Unterstützung pro Kind)
- Förderung sozialer Kompetenzen durch ein besonderes musikpädagogisches Konzept für Gruppenunterricht
- kostenfreie Instrumentenausleihe
- kostenfreie Teilnahme für Kinder und Jugendliche an Orchester- und Bandarbeit
- Hilfe bei Beantragung von Fördermöglichkeiten (z.B. Bildungskarte)
- bei Bedarf Übernahme der gesamten Kursgebühren (Spendenfond der EMU)

## Musikpädagogisches Konzept

Im 1. Jahr haben die Kinder die Möglichkeit, kostenfrei einen musikalischen Starter-Kurs zu belegen. Mit Trommeln, Singen oder Blockflöte erlernen die Kinder musikalische Grundlagen auf dem Instrument. Das Lernen in der Gruppe macht Spaß und fördert soziale Fähigkeiten.

Ab dem 2. Jahr können sich die Kinder auch für andere Instrumente entscheiden. Die Instrumente werden den Kindern kostenfrei verliehen. Nun wird in kleineren Gruppen geübt. Da die Instrumente jetzt schwieriger sind ist der Lernerfolg nur in kleineren Gruppen oder Partner/Einzel-Unterricht gegeben.

Das Musizieren in größerem Format ist sehr wichtig für den Spaß am Erlernen eines Instrument. Deshalb bieten wir auch für alle Kinder zusätzlich das Spiel im Orchester an.

1. Jahr	Gruppenunterricht (10 Kinder)	Trommeln Chor Blockflöte	kostenfreie Kurse
ab 2. Jahr	Gruppenunterricht (5 Kinder)	Blockflöte Querflöte	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterrichtsgebühr lt. Gebührentabelle EMU</li><li>• 10 € Ermäßigung für alle</li><li>• Bildungskarte</li><li>• Kostenfreie Instrumentenausleihe</li></ul>
	Partnerunterricht (2 Kinder)	Klarinette Saxophon Klavier	
	Einzelunterricht	Gitarre	
	Orchester	alle Instrumente	kostenfrei

## Finanzbedarf Musik-Kurse der EMU in Schulen Januar-Juli 2020

Seit Mitte März finden wegen der Coronapandemie keine Kurse in den Grundschulen statt. Die Daueraufträge für die Honorarlehrer sind bis 31.7.2020 geschlossen.

### Tarnowschule

<b>Kurs Januar-Juli 2020</b>	<b>Kosten</b>
1 Kurs Trommeln Anfänger	1190
1 Kurs Chor	1190
Gitarre	875
Blockflöte	455
Querflöte	280
Klarinette	210
Klavier	280
	<b>4.480,00 €</b>

### Grundschule am Friedenshof

<b>Kurs Januar-Juli 2020</b>	<b>Kosten</b>
Kurse Trommeln ab März 2020	850
Kurse Blockflöte	
• Januar 2020	340
• ab März 2020	850
	<b>2.040,00 €</b>

<b>Pädagogische Gesamtkosten :</b>	<b>6.520,00 €</b>
<b>KSK:</b>	<b>274,00 €</b>
<b>Verwaltung (anteilig):</b>	<b>1.000,00 €</b>
<b>5 Kinder-Saxophone (Saxonette):</b>	<b>112,00 €</b>

**GESAMT: 7.906,00 €**

## Geplanter Finanzbedarf Musik-Kurse der EMU in Schulen August - Dezember 2020

### Grundschule „R. Tarnow“

<b>Kurs August-Dezember 2020</b>	<b>Kosten</b>
1 Kurs Trommeln Anfänger	850
1 Kurs Blockflöte Anfänger	850
1 Kurs Chor	850
Gitarre	250
Blockflöte	325
Querflöte	200
Klarinette	275
Klavier	200
Blechbläser	850
Orchester	660
	<b><u>5.310,00 €</u></b>

### Grundschule am Friedenshof

<b>Kurse August-Dezember</b>	<b>Kosten</b>
1 Kurse Trommeln	850
1 Kurse Blockflöte	850
1 Kurs Chor	850
4 Gruppen Gitarre	800
Saxophon	200
Klarinette	100
Querflöte	100
	<b><u>3.750,00 €</u></b>

Pädagogische Gesamtkosten :	9.060,00 €
Künstlersozialkasse:	380,00 €
Instrumente/Reparaturen (Sparkasse-Nordwest bewilligt):	5.000,00 €
<u>Verwaltung (anteilig):</u>	<u>700,00 €</u>
	<b>15.140,00 €</b>

## Tabelle1

„Music for Kids“ an Wismarer Grundschulen

18.05.20

## Übersicht 2020 (NEU)

**Ausgaben**

Januar-Juli 2020	7906
August-Dezember 2020	15140
	<b><u>23046</u></b>

**Einnahmen**

Lagus (bewilligt)	3000
Sparkasse (bewilligt nur Instrumente)	5000
Bürgerstiftung (beantragt)	1000
Kulturförderung Stadt Wismar (beantragt)	6000
Wobau (Spende)	2500
???	2000 ???
Eigenmittel	3546
	<b><u>23046</u></b>

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**Evangelische Musikschule Wismar e.V.**
  2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
  3. Der Sitz des Vereins ist Wismar.
  4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Musische Bildung, insbesondere durch Musikunterricht, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Angebote für sozial benachteiligte Kinder ohne Beachtung ihrer Konfession (z.B. musikalische Projekte in sozialen Brennpunkten, insbesondere Heranführen der Kinder an Musik und Kennenlernen von Instrumenten).
3. Die Arbeit des Vereins soll von der Verbundenheit mit christlichen Werten getragen werden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

---

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen
  - b) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

---

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Hinzu kommen ggf. ein bis zwei Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen; diese Regelung gilt nicht für den/die erste(n) Vorsitzende(n).
5. Vorstandssitzungen sind für ordentliche Vereinsmitglieder grundsätzlich zugänglich.
6. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nikolai, Heiligen Geist und St. Marien/ St. Georgen der Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für die Ausstattung der von ihnen unterhaltenen musischen Bildungseinrichtungen zu verwenden haben. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung.

Wismar, den 3.11.2014



# Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 - 2, 19053 Schwerin  
VR 3401 Fall:1

Telefon: 0385 7415 - 0  
Fax: 0385 7415 - 636

Bearbeiter/in Taraske, Zimmer 1.0-17  
Telefon: 0385-7415-666

Evangelische Musikschule Wismar  
e.V.  
Spiegelberg 14  
23966 Wismar

Sprechzeiten:  
Mo. bis Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr - 17:30 Uhr

Online-Einsicht:  
[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bei Antwort bitte angeben:  
Unsere Geschäftsnummer  
VR 3401 Fall:1

Datum:  
05.04.2018

**Verein Evangelische Musikschule Wismar e.V., Wismar**  
Umschreibung des Vereinsregister

**Anlage**  
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Registerführung ist auf EDV umgestellt und die Registereintragung wie aus der Anlage ersichtlich neu gefasst worden.

Gleichzeitig hat sich gemäß Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung die Zuständigkeit geändert. Das Amtsgericht Schwerin führt seit dem 01.03.2018 das Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar.

**Im Zuge des Zuständigkeitswechsels ist für Ihren Verein eine neue Registernummer vergeben worden, die Sie bitte der anliegenden Eintragungsnachricht entnehmen.**

Es wird höflich gebeten, die Geschäftsbriefe etc. entsprechend anzupassen und auch bei etwaiger Korrespondenz mit dem Registergericht Schwerin Ihre neue Registernummer zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Taraske  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 3401

1.  
**Nummer der Eintragung:** 1

2.  
**a) Name:**  
Evangelische Musikschule Wismar e.V.

**b) Sitz:**  
Wismar

3.  
**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

1. Vorsitzende:  
Thomas-Drabon, Silke Elisabeth, Wismar, \*04.07.1967  
2. Vorsitzende:  
Fischer, Anne, Alt Farpfen, \*27.10.1969  
Kassenwartin:  
Zintner, Manuela, Wismar, \*18.07.1971

4.  
**a) Satzung:**  
eingetragener Verein  
Die Satzung ist errichtet am 25.09.2014 und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2014 geändert.

5.  
**a) Tag der Eintragung:**  
05.04.2018  
Taraske

**b) Bemerkungen:**  
Zuständigkeit des Registergerichts gemäß Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Konzentrations-verordnung zum 01.03.2018 geändert.  
Bisher Amtsgericht Wismar VR 789-HWI, nunmehr Amtsgericht Schwerin.

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.  
Freigegeben am 05.04.2018.

Tag der ersten Eintragung: 27.11.2014

Steuernummer 080/141/07577  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03841 444-50342  
Telefax 03841 444-50300  
Zi.Nr.: 145

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

**Freistellungsbescheid**Evangelische Musikschule  
Wismar e.V.  
Baustr. 27  
23966 Wismar

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Wismar  
Philosophenweg 1, 23970 Wismar  
Zi.Nr.: 128 Tel.: 03841 444-50471Kreditinstitut:  
BBk Rostock  
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.steuerportal-mv.de](http://www.steuerportal-mv.de)

**Erläuterungen**

++++  
Senden Sie mir zukünftig für jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht.  
++++

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 12.11.2019 um 18:45:21 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Mo, Di, Mi 8-16 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr

**Nahverkehrsanbindung:**

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"

